

**Vorlagennummer:** Mi 054/26  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Stadt Mirow - Neubau einseitiger Rad- / Gehweg im  
 Zweirichtungsverkehr in der Ortslage Starsow und  
 Planungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz**

---

**Datum:** 21.05.2026  
**Federführung:** Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Mirow stimmt der Durchführung des Vorhabens sowie der beigefügten Planungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Neustrelitz und der Stadt Mirow zu.

**Finanzielle Auswirkungen**

Produkt / Sachkonto	Haushaltsjahr	Soll	Ist
<i>Bemerkungen: Entsprechende Mittel werden in den haushalt 2027 eingestellt;</i>			

**Begründung**

Die Stadt Mirow und das Straßenbauamt Neustrelitz führen das o.g. Bauvorhaben als Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch. Das Straßenbauamt wird als federführender Auftraggeber die Baumaßnahme betreuen. Die Vereinbarung regelt die Beteiligung der Stadt Mirow mit 50 % an den Planungsleistungen entsprechend der Kostenberechnung und der späteren konkreten Kostenfeststellung.

**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft (Vorberatung)	16.06.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Anhörung)	30.06.2026	N
Stadtvertretung Mirow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

**Anlage/n**

1 - Mi054-26\_Anlage\_Planungsvereinbarung (öffentlich)

## Planungsvereinbarung

zwischen

- dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz  
Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz  
dieses vertreten durch den Amtsleiter, Herrn Jens Krage  
- nachstehend **Straßenbauverwaltung** genannt -
- und
- der Gemeinde Mirow über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
17252 Mirow  
diese vertreten durch Henry Tesch, Bürgermeister  
- nachstehend **Gemeinde** genannt -

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einen einseitigen gemeinsamen **Rad-/Gehweg** im Zweirichtungsverkehr in der **Ortsdurchfahrt Starsow** im Zuge der Landesstraße **L 25 Abschnitt 030, km 3.910 - 3.991** (89 m) als Gemeinschaftsmaßnahme vorzubereiten.
- Hierzu ist es erforderlich, Planungsunterlagen zu erstellen und ein Planrechtsverfahren durchzuführen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Verwaltungskostenanteils der Gemeinde für die Bauvorbereitung.
- (2) Die Planungsunterlagen beinhalten die Entwurfsvermessung, die Objektplanung der Verkehrsanlage (Lph. 1 – 6 gem. HOAI), die landschaftspflegerische Begleitplanung mit Artenschutzbericht und ggf. ökologischen Sondergutachten sowie die Kostenberechnung nach AKVS und Aufstellung des LV.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) bzw. das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

## § 4

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil gemäß § 3 zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich aus den Ermittlungen der Baukosten im Zuge der einzelnen Planungsphasen ergeben.
- (2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend Planungsfortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen.
- (3) Die Zahlungen werden innerhalb von **zwei Wochen** nach Zugang der Abrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse **Verzugszinsen** in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basissatz nach § 247 BGB berechnet.
- (4) Im Falle der Realisierung der geplanten Baumaßnahme wird vor deren Durchführung eine gesonderte Vereinbarung über die Kostenteilung der Gemeinschaftsmaßnahme zwischen den Kostenbeteiligten abgeschlossen, in der neben der Ermittlung der jeweiligen Baukostenanteile auch die Kostenerstattung der Gemeinde für die Baudurchführung (Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) geregelt wird. Es wird vereinbart, dass dann die Kostenerstattung der Gemeinde für die Bauvorbereitung nach den schlussfestgestellten Baukosten präzisiert und mit den bis dahin gezahlte Verwaltungskosten verrechnet wird.
- (5) Wird die Planung aus Gründen, die einer der Beteiligten allein zu vertreten hat, eingestellt oder nicht weitergeführt, so trägt dieser die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und nachgewiesenen Planungskosten einschließlich der Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalyse, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer soweit diese nicht für eine neue Planung verwendet werden.
- (6) Veranlasst die Gemeinde eine wesentliche Änderung der Planung aus Gründen, die sie zu vertreten hat, so hat sie die Kosten für die notwendigen Planungsänderungen allein zu tragen.
- (7) Wird die Planung einvernehmlich durch beide Beteiligten eingestellt, so trägt die Gemeinde die auf sie entfallenen Kostenanteile gemäß § 3. Die Abrechnung erfolgt in dem Fall auf Grundlage der Kostenberechnung bzw. bei nicht vorliegen dieser auf Grundlage der Kostenschätzung.

## III. Sonstige Regelungen

### § 5

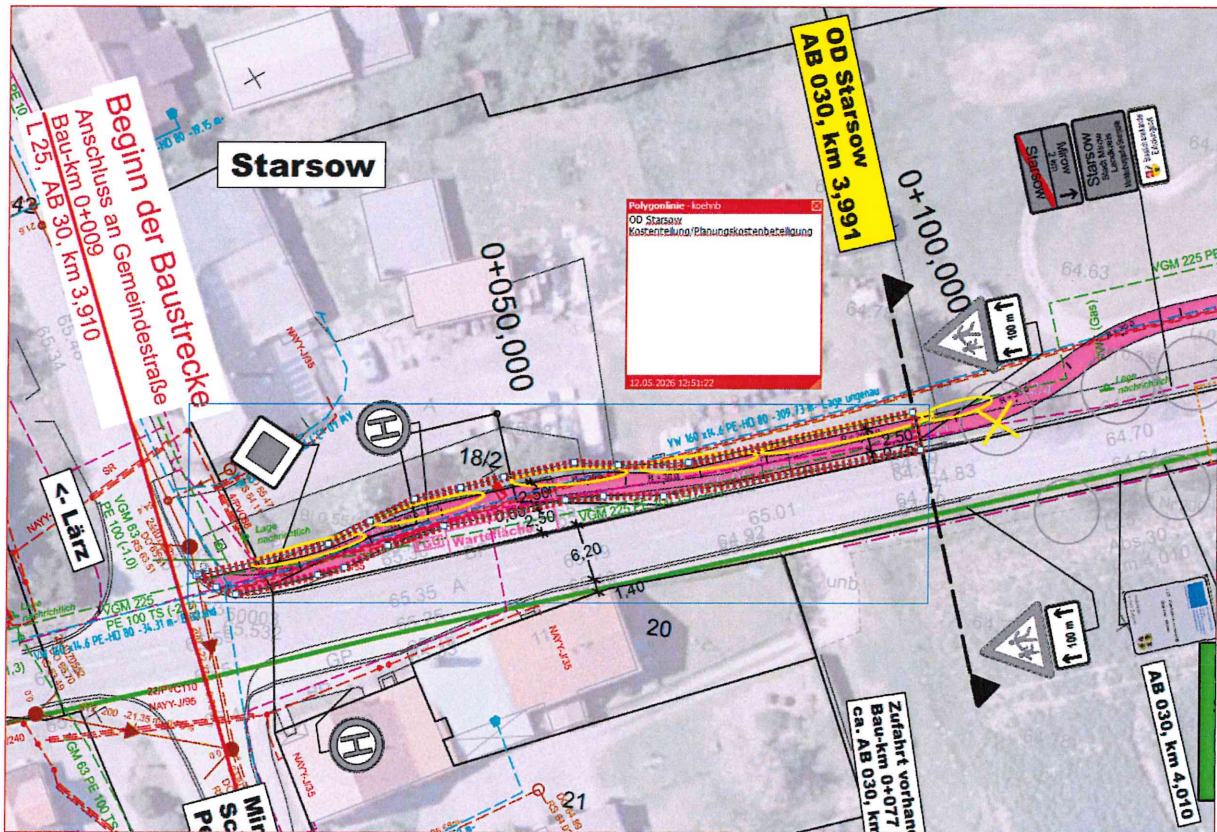
#### Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
  - Anlage 1: Übersichtskarte / Kostenteilungsplan (Kostenteilungsflächen)
  - Anlage 2: Ermittlung der vorläufigen Kostenanteile (derzeit Kostenschätzung vorbehaltlich der Kostenfortschreibung (Kostenberechnung/-feststellung))
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

## Kostenteilungsplan (Übersichtskarte, Auszug aus MINSTRA)

Gemeinsamer Rad-/Gehweg innerhalb der OD Starsow  
(Länge 89 m, rot gestrichelte Fläche)

- 50 % Gemeinde
- 50 % Straßenbauverwaltung (Straßenbauamt)



## **Kostenzusammenstellung Kostenanteil Gemeinde Mirow für den Ortsteil bzw. die Ortsdurchfahrt Starsow**

Vorläufige Baukosten gemeinsamer Rad-/Gehweg OD Starsow	
Länge 89 m x 350 €/ lfd. m	31.150 €
davon Baukostenanteil Gemeinde Mirow (50 %) vorläufig	15.575 €
davon 20 % gem. RE M-V Nr. 03/2023 Anteil Planungskosten vorläufig	<b>3.115 €</b>
Summe Planungskosten Anteil Gemeinde Mirow für OD Starsow:	<b><u>3.115,00 €</u></b>

**Die vorläufigen anteiligen Planungskosten mit Bezug auf die vorläufigen anteiligen Baukosten für den Bau des gemeinsamen Rad-/Gehweges belaufen sich für die Gemeinde Mirow (OT Starsow) auf 3.115 € brutto.**

Die Höhe der Kostenerstattung durch die Gemeinde wird für die Lph 1-4 nach Vorlage der Kostenberechnung und für die Lph 5+6 nach Vorlage der tatsächlichen Baukosten präzisiert und mit den bis dahin gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet.